

HSD NR. 485

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

04.11.2016
Nummer 485

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 04.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ an der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.08.2010 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 240) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen“
2. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Studiengänge Elektrotechnik sowie Kommunikations- und Informationstechnik sind vergleichbare Studiengänge im Sinne von § 50 Abs. 1 HG NRW.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die Studierende bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50% der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 1.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.“

4. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches

Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attests einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und/oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.“

5. § 27 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Absatz 2.“

6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (deutsch und englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit dieser wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 5 beurkundet.“

ARTIKEL II

Aufgrund der Namensgebung in § 1 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Düsseldorf“ in der gesamten Ordnung durch die Bezeichnung „Hochschule Düsseldorf“ ersetzt.

ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 22.09.2016 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 21.10.2016.

Düsseldorf, den 04.11.2016

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Detmar Arlt